



Handlungsleitfaden

bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt für den Sportverein Blau-Weiß Aase, Münster

1. Bei **konkreten Verdachtsfällen oder konkreten Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe, die den Raum des Vereins oder dort beschäftigtes Personal (angestellt, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich) betreffen:**
Unverzögliche Information einer der externen Ansprechpersonen. Diese stimmen sich ggfls. über die einzuleitenden Schritte ab. Die Ansprechpersonen werden jeweils aktuell auf der Homepage des Vereins und auch gut sichtbar in den Räumlichkeiten des Vereins vorgestellt. Sie arbeiten kooperativ mit dem Vereinsvorstand zusammen, sind jedoch nicht weisungsgebunden.
2. Bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt im Umfeld des Vereins organisiert die informierte Ansprechperson die Bildung eines Krisenteams. Dieses besteht aus Ansprechpersonen, Vereinsvorständen, sowie ggf. Spartenleitern, Ansprechpersonen aus dem Stadtsportbund, externen Fachberatungsstellen, Kommissariat Opferschutz bei der Kriminalpolizei, ...
Das Krisenteam sollte in der Lage sein, alle relevanten Aspekte und Personen mitdenken zu können (beispielsweise der richtige Umgang mit Eltern von potentiell betroffenen Kindern). Dieses Team entwickelt gemeinsam die weiteren notwendigen Handlungsschritte.
3. Bei einer akuten Gefährdungssituation mit einem Verdacht auf einen aktuell stattfindenden sexuellen Missbrauch kann es vorkommen, dass externe Stellen (z.B. Polizei) eingeschaltet werden, bevor ein Krisenteam einberufen werden kann.
4. **Arbeitsaufträge und Notizen** werden **unverzüglich** (am selben Tag) **schriftlich von der Person erstellt, die den Auftrag erteilt bekommen hatte.**
Inhalt: Wer hat was, wann, mit wem, bis wann, in wessen Auftrag zu erledigen?
5. Sollte sich ein Verdachtsfall als falsch erweisen, ist die vollständige Rehabilitation aller involvierten Personen verbindlich sicherzustellen.

6. Weitere Stichpunkte:

- a. Bei allen Schritten muss im Blick behalten werden, dass die am stärksten von den Vorfällen Betroffenen zuerst informiert werden müssen (unter Beachtung der jeweils angezeigten Schritte mit Blick auf den Schutz der Betroffenen).
- b. Es werden keine eigenen Ermittlungen angestellt – das ist Sache der staatlichen Ermittlungsbehörden.
- c. Es gibt keine differierenden Aussagen nach innen und außen (was innen gesagt/geschrieben wird, ist im Zweifel auch außen).
- d. Es werden keinerlei Mutmaßungen angestellt! Nur das, was in der Presse ausdrücklich steht oder durch Gerichte (z. B. Ankündigung einer Sitzung) veröffentlicht wird, ist öffentlich und damit bekannt.
- e. Vom Hausrecht muss man ggfls. Gebrauch machen, um einen Schonraum für die Vereinsmitglieder zu sichern.
- f. Mit den Medien sollte gut kooperiert werden. Die Ansprache und der Kontakt zu den Medien erfolgt ausschließlich durch eine konkret im Einzelfall benannte Person. Nur diese ist für die Kommunikation verantwortlich und entscheidet zusammen mit dem Krisenteam über evtl. einzuleitende Maßnahmen (z.B. wer ein Interview gibt, wo Aufnahmen gemacht werden können, ...).
- g. Keine Beteiligung an einer Kommunikation über sog. soziale Medien – wohl Beobachtung der dort verbreiteten Inhalte. Die Vereinsmitglieder sollten dafür sensibilisiert werden, dass eine eigene Kommunikation zu der Krise in aller Regel nicht sinnvoll ist.
- h. Es muss ausgehalten werden (von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Trainern), dass bestimmte Personen/Institutionen ein Mehr an Wissen haben (müssen), das nicht kommuniziert wird.